

**Beschluss-Nr.** 045/12/2021

Vorlagen-Nr. 090/2021-BV

**Betreff:**

**Grundsatzbeschluss über die Bestätigung des Bedarfs und über die Unterstützung der Gemeinde Am Großen Bruch bei der Planung und Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses in Wulferstedt durch die Verbandsgemeinde Westliche Börde**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Am Großen Bruch beschließt folgende Grundsätze:

1. Der Gemeinderat Am Großen Bruch sieht die Priorität, dass am Standort Wulferstedt durch die Verbandsgemeinde Westliche Börde mittelfristig ein Neubau eines Feuerwehrhauses mit Sozialtrakt zu errichten ist.
2. Der Gemeinderat Am Großen Bruch befürwortet den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der Verbandsgemeinde Westliche Börde zur Bauleitplanung auf der Fläche des Flurstückes 32/10 in der Flur 7 in der Gemarkung Wulferstedt für das genannte Vorhaben. Die Kosten für das Verfahren trägt die Verbandsgemeinde Westliche Börde.
3. Der Gemeinderat Am Großen Bruch steht grundsätzlich dem Vorhaben "Anbau Saal" an das zu errichtende Gerätehaus positiv gegenüber, wenn der Verbandsgemeinde Westliche Börde dadurch die Möglichkeit nicht versagt wird, Fördermittel aus der Fachförderung für Gerätehäuser zu erhalten.
4. Der Gemeinderat Am Großen Bruch verwehrt sich grundsätzlich nicht gegen eine finanzielle Beteiligung am Vorhaben "Neubau Gerätehaus mit Sozialtrakt in Wulferstedt" der Verbandsgemeinde Westliche Börde. Die Beteiligung ist entsprechend der im Zeitpunkt der Umsetzung vorliegenden Haushaltslage der Gemeinde Am Großen Bruch zu verhandeln und durch Abschluss eines Vertrages nach § 92 Abs. 3 KVG LSA festzuschreiben. Die Gemeinde Am Großen Bruch setzt für die Umsetzung des Vorhabens einen entsprechenden Fördermittelbescheid für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses in Wulferstedt, gerichtet an die Verbandsgemeinde Westliche Börde, voraus.

Abstimmungsergebnis:	Anzahl der Mitglieder und Bürgermeister:	15
	davon Anwesend:	14
	Ja-Stimmen:	14
	Nein-Stimmen:	0
	Stimmenthaltungen	0

Auf Grund des Mitwirkungsverbotes nach § 33 KVG LSA waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss des Gemeinderates am 14.04.2021.

  
Klaus Graßhoff  
Bürgermeister  
Gemeinde Am Großen Bruch

